

Satzung der Fachschaft Psychologie der Universität Potsdam

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Studierenden der Bachelor-, Master- und Diplomstudiengänge Psychologie an der Universität Potsdam. Sie bilden die Fachschaft Psychologie.

§ 2 Organe

Die Organe der Fachschaft sind

- die Vollversammlung und
- der Fachschaftsrat.

§ 3 Vollversammlung der Fachschaft

- (1) Die Vollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Fachschaft. Sie ist oberstes empfehlendes und beschlussfassendes Organ der Fachschaft.
- (2) In der Vollversammlung haben alle Fachschaftsmitglieder Sitz und Stimme.
- (3) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn 5 Prozent der Studierenden der Fachschaft Psychologie anwesend sind.
- (4) Die Vollversammlung findet mindestens einmal je Legislaturperiode statt. Vollversammlungen müssen vom Fachschaftsrat einberufen werden auf schriftlichen Antrag von fünf Prozent der Fachschaftsmitglieder oder auf Antrag des Fachschaftsrates.
- (5) Die Vollversammlungen werden mindestens eine Woche vorher angekündigt. Die Ankündigung enthält Zeit, Ort und vorläufige Tagesordnung der Vollversammlung.
- (6) In dringenden Fällen kann kurzfristig eine außerordentliche Vollversammlung einberufen werden.
- (7) Die Vollversammlung kann Anträge und Empfehlungen an den Fachschaftsrat beschließen, die in der nächsten Fachschaftsratssitzung behandelt werden müssen.
- (8) Beschlüsse und Empfehlungen der Vollversammlung sind für den Fachschaftsrat und die Fachschaft bindend.
- (9) Beschlüsse und Empfehlungen werden mit der Hälfte der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen werden nicht gewertet.

- (10) Gegenüber Beschlüssen des Fachschaftsrates genießt die Vollversammlung ein Vetorecht. Dieses muss innerhalb von sieben Tagen nach Aushängen des Sitzungsprotokolls wahrgenommen werden.

§ 4 Der Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat ist beschlussfassendes, der Vollversammlung untergeordnetes und ausführendes Organ der Fachschaft.
- (2) Er ist gegenüber der Vollversammlung rechenschaftspflichtig.
- (3) Der Fachschaftsrat sollte aus mindestens neun Mitgliedern bestehen.
- (4) Einzelne Mitglieder der Fachschaft können mit weiteren Aufgaben betraut werden, die Gesamtverantwortung liegt jedoch beim Fachschaftsrat.
- (5) Mitglieder der Fachschaft können sich als außerordentliche Mitglieder aufstellen lassen.
 - (a) Außerordentliche Mitglieder führen die Amtsgeschäfte wie reguläre Mitglieder des Fachschaftsrates aus.
 - (b) Außerordentliche Mitglieder haben in Abstimmungen des Fachschaftsrates kein Stimmrecht und zählen daher nicht zu den für die Beschlussfähigkeit benötigten Fachschaftsratsmitgliedern.
 - (c) Außerordentliche Mitglieder bekommen auch bei verkürzter Amtszeit bei abzusehendem Mehraufwand, der durch bereits eingearbeitete früher tätige Fara-Mitglieder aufgefangen werden könnte, eine außerordentliche Mitgliedschaft bescheinigt, welche Fara-intern abzustimmen ist.
- (6) Der Fachschaftsrat kann eine Geschäftsordnung und andere Ordnungen beschließen. Solche Ordnungen dürfen dieser Ordnung und der Satzung der Studierendenschaft nicht zuwiderlaufen.
- (7) Ein Mitglied scheidet aus dem Fachschaftsrat aus
 - am Ende einer Amtsperiode,
 - durch Exmatrikulation,
 - durch eigenen Verzicht, der dem Fachschaftsrat schriftlich mitgeteilt werden muss.
- (8) Mitgliederverordnungen:
 - (a) Die Abwahl eines Mitgliedes ist auf einer Vollversammlung möglich. Dazu ist eine einfache Mehrheit der Abstimmenden nötig. Vor der Abstimmung hat der Betroffene das Recht zur Stellungnahme.
 - (b) wenn ein Fachschaftsratsmitglied bei mehr als 50% der offiziellen Fachschaftsratsitzungen mit gutem Grund entschuldigt abwesend ist, dann entscheiden die restlichen Mitglieder (mit 2/3 Mehrheit des gesamten Fachschaftsrates), ob eine Mitgliedsbescheinigung für den besagten Zeitraum ausgestellt werden darf.
 - (c) wenn ein Fachschaftsratsmitglied bei mehr als 3 offiziellen

Fachschaftsratsitzungen ohne vorherige Entschuldigung abwesend ist, dann entscheiden die restlichen Mitglieder (mit 2/3 Mehrheit des gesamten Fachschaftsrats), ob eine Mitgliedsbescheinigung für den besagten Zeitraum ausgestellt werden darf.

- (9) Die Auflösung des Fachschaftsrates erfolgt ausschließlich durch den Beschluss einer ordentlichen Vollversammlung. Es bedarf der $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Anwesenden Fachschaftsmitglieder.
- (10) Der Fachschaftsrat regelt seine inneren Angelegenheiten gemäß seiner Geschäftsordnung.
- (11) Parteipolitische und konfessionelle Zielsetzungen sind ausgeschlossen.
- (12) Der Fachschaftsrat vertritt die Fachschaft nach außen. Rechtsgeschäftliche Erklärungen oder Erklärungen, durch die die Fachschaft Verpflichtungen eingeht, müssen von mindestens zwei Mitgliedern des Fachschaftsrates abgegeben werden.
- (13) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrates gehören
 - die Vertretung der Fachschaft im Rahmen ihrer Befugnisse,
 - die Information der Mitglieder der Fachschaft über den Fachbereich betreffende Fragen,
 - die Bekanntmachung von Beschlüssen der Vollversammlung und des Fachschaftsrates,
 - die Zusammenarbeit mit anderen Fachschaften und dem Studierendenparlament,
 - die Mitarbeit in den Gremien des Institutes/Fachbereichs,
 - die Betreuung der Studierenden, vor allem des ersten Semesters.
- (14) Der amtierende Fachschaftsrat führt die Geschäfte bis zum Ende der Legislaturperiode.
Spätestens 3 Wochen nach der Fachschaftsratswahl übernimmt der neu gewählte Fachschaftsrat (& ggf. weitere einzelne mit Aufgaben betraute Mitglieder der Fachschaft) alle Aufgaben.

§ 5 Wahlen zum Fachschaftsrat

- (1) Die Wahlen des Fachschaftsrates finden jede Legislaturperiode statt. Sie können im Rahmen einer Briefwahl, einer Online-Wahl oder einer Vollversammlung per Urnenwahl stattfinden. Der Fachschaftsrat entscheidet vor der Wahl mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über den Wahlmodus. Die Bestimmungen des Studierendenparlaments zur Durchführung von Wahlen sind zwingend zu beachten.
- (2) Gewählt wird für ein ganzes Jahr, wobei Wiederwahl möglich ist.
- (3) Wählbar ist jeder Studierende, der Mitglied der Fachschaft Psychologie ist.
- (4) Die Wahl erfolgt in freier, direkter, gleicher und geheimer Persönlichkeitswahl.

- (5) Jeder Wählende hat so viele mögliche Stimmen, wie es KandidatInnen gibt, die sich zur Wahl aufgestellt haben. Es gibt also weder eine Mindest- noch eine Maximalstimmenzahl.
- (6) Mehrere Stimmen auf einen Kandidaten/eine Kandidatin zu vereinen ist nicht erlaubt.
- (7) Gewählt sind die KandidatInnen, die von min. 25 % der WählerInnen eine Stimme bekommen haben.

§ 6 Finanzen

- (1) Über die Verwendung der Mittel der Fachschaft aus dem Haushalt der Studierendenschaft ist durch den Fachschaftsrat am Beginn des Haushaltsjahres ein Rahmenplan zu beschließen. Das Finanzreferat des Fachschaftsrates ist dem Finanzreferat des Studierendenrates gegenüber verantwortlich.
- (2) Die Verwendung der Mittel obliegt der Fachschaft in Eigenverantwortung. Dabei bleiben Bestimmungen des BBLHG und der LHO unberührt.
- (3) Die Verwendung der Mittel muss im Interesse der Fachschaft und im Rahmen der Aufgaben des Fachschaftsrates (§ 4, Abs.12) erfolgen.

§ 7 Inkrafttreten und Änderung dieser Satzung

Die Vollversammlung beschließt die Satzung bzw. Änderungen mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Fachschaftsmitglieder.

Diese Satzung tritt zum 25.04.2023 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Satzung.